

Zentrale Stelle Verpackungsregister | Öwer de Hase 18 | 49074 Osnabrück

Geschäftszeichen:
353703/XXX.MP.24#0001

Osnabrück, 29. Januar 2026

Feststellungsbescheid über die Einordnung einer Getränkeverpackung als pfandpflichtig nach § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 25 VerpackG (Allgemeinverfügung)

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Grundlage von § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 25 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz – VerpackG) erlässt die Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister („Zentrale Stelle“) im Wege der Allgemeinverfügung folgenden Bescheid:

Die Glasflaschen mit Verschluss und Deckel, Füllvolumen jeweils 500 ml, mit dem Schriftzug „Windspiel“ befüllt mit

1. „*Windspiel Alkoholfrei*“ mit den Inhaltsstoffen Wasser, natürliche Aromen und Destillate, Säuerungsmittel Citronensäure, Konservierungsstoff Kaliumsorbit;
2. „*Windspiel Libre Alkoholfrei*“ mit den Inhaltsstoffen Wasser, Karamellsirup, natürliche Aromen und Destillate, Holzextrakt, Säuerungsmittel Citronensäure, Konservierungsstoff Kaliumsorbit;
3. „*Windspiel Alkoholfrei Pink Grapefruit*“ mit den Inhaltsstoffen Wasser, Grapefruitkonzentrat (10%), Heidelbeersaftkonzentrat, natürliche Aromen und Destillate, Säuerungsmittel Citronensäure, Konservierungsstoff Kaliumsorbit;

jeweils auf dem Etikett bezeichnet als „*Basis für alkoholfreie Longdrinks und Cocktails*“ in der Gestaltung gemäß den Abbildungen in der Anlage 1 zu diesem Bescheid sind pfandpflichtige Getränkeverpackungen im Sinne des § 31 Absatz 1 VerpackG.

Gründe

Die Windspiel Manufaktur GmbH („**Antragstellerin**“) hat anwaltlich vertreten am 27. Februar 2024 eine Entscheidung über die Einordnung von Glasflaschen mit Verschluss und Deckel befüllt mit als „*Basis für alkoholfreie Longdrinks und Cocktails*“ bezeichneten Produkten als pfandpflichtige Getränkeverpackungen im Sinne von § 31 VerpackG gemäß § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 25 VerpackG beantragt.

Die Antragstellerin begeht eine rechtsverbindliche Klärung, ob pfandpflichtige Getränkeverpackungen im Sinne von § 31 VerpackG vorliegen.

Sie gibt an, dass es sich bei den Produkten jeweils nicht um ein Getränk, sondern um eine flüssige Getränkebasis bzw. einen flüssigen Getränkegrundstoff handele. Die Produkte würden erst durch Mischung zu einem zum Verzehr bestimmtem Getränk, wie beispielsweise einem Longdrink oder einem Cocktail. Auf den Etiketten wird vorgeschlagen, das Produkt zum Beispiel mit Tonic-Water oder Cola zu mischen, um eine alkoholfreie Alternative zu Gin Tonic oder Cuba Libre zu erhalten. Der „pure Verzehr“ sei laut Antragstellerin weder beabsichtigt noch gegenüber dem Käufer kommuniziert. Die Produkte seien auch organoleptisch¹ nicht zum unmittelbaren Verzehr bestimmt. Die Antragstellerin bezieht sich in ihrer Argumentation auch auf die Leitsätze für Erfrischungsgetränke Buchstabe C. Ziffer 6. mit Stand vom 07. Januar 2015² sowie auf die Abwasserverordnung³ Anhang 6 A Absatz 1, in denen jeweils zwischen Getränken und Getränkegrundstoffen unterschieden werde.

Zur Veranschaulichung hat die Antragstellerin je ein leeres Muster der etikettierten Glasflaschen übersandt.

Gegenstand der Beurteilung waren die im Antrag beschriebenen und in der Anlage 1 zu diesem Bescheid beigefügten Abbildungen gezeigten Glasflaschen mit Verschluss und

¹ Organoleptisch: „*Lebensmittel nach einem bestimmten Bewertungsschema in Bezug auf Eigenschaften wie Geschmack, Aussehen, Geruch, Farbe ohne Hilfsmittel, nur mit den Sinnen prüfend*“, siehe <https://www.duden.de/rechtschreibung/organoleptisch>, abgerufen am 09.10.2025.

² Leitsätze für Erfrischungsgetränke Neufassung vom 27. November 2002 (BAnz. 2003 S. 5897, GMBI 2003 S. 383), geändert durch die Bekanntmachung vom 07. Januar 2015 (BAnz. AT vom 27.01.2015 B1, GMBI 2015 S. 113). Grundstoff ist unter Buchstabe C. Ziffer 6. definiert: „*Für einen aus mehreren Zutaten zusammengesetzten Grundstoff zur Herstellung eines Erfrischungsgetränkes ist im Zutatenverzeichnis die Verkehrsbezeichnung Grundstoff üblich*.“. Die Leitsätze für Erfrischungsgetränke wurden nach Antragstellung mit Neufassung vom 10. April 2024 (BAnz AT 16.05.2024 B3, GMBI 20/2024 S. 400-403) geändert. Ein Grundstoff ist nun unter 1.4.9 neu definiert: „*Für einen aus mehreren Zutaten zusammengesetzten Grundstoff zur Herstellung eines Erfrischungsgetränkes ist im Zutatenverzeichnis für diese zusammengesetzte Zutat die Bezeichnung Grundstoff möglich*.“.

³ Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung - AbwV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2004 (BGBl. I S. 1108, 2625), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 17. April 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 132) geändert worden ist.

Deckel mit dem Schriftzug „*Windspiel*“ (Füllvolumen jeweils 500 ml) befüllt mit „*Windspiel Alkoholfrei*“ („**Prüfgegenstand 1**“), „*Windspiel Libre Alkoholfrei*“ („**Prüfgegenstand 2**“) und „*Windspiel Alkoholfrei Pink Grapefruit*“ („**Prüfgegenstand 3**“, gemeinsam auch „**Prüfgegenstände**“).

Pfandpflichtige Einweggetränkeverpackungen im Sinne des § 31 VerpackG sind mit Getränken befüllte Getränkeverpackungen im Sinne von § 3 Absatz 2 VerpackG,

- die gemäß § 3 Absatz 4 VerpackG keine Mehrwegverpackungen im Sinne von § 3 Absatz 3 VerpackG sind und
- die aufgrund ihrer Materialart (Glas, Metall, Papier/Pappe/Karton und Kunststoff einschließlich sämtlicher Verbunde aus diesen Hauptmaterialien) grundsätzlich einer Rücknahmeverpflichtung nach § 31 Absatz 2 Satz 3 VerpackG unterliegen und
- für die keiner der in § 31 Absatz 4 VerpackG aufgeführten Ausnahmetatbestände gilt.

Die Prüfgegenstände sind pfandpflichtige Einweggetränkeverpackungen im Sinne der §§ 31, 3 Absatz 2 und Absatz 4 VerpackG.

Im Einzelnen:

Der Antrag ist zulässig.

Die Antragstellerin hat ein berechtigtes Interesse an der Entscheidung über das Bestehen einer Pfandpflicht nach § 31 VerpackG, da sie die Prüfgegenstände im Geltungsbereich des Verpackungsgesetzes in Verkehr bringt.

Die Prüfgegenstände waren noch nicht Gegenstand eines Antrags nach § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 25 VerpackG.

1. Einweggetränkeverpackung

Die Prüfgegenstände sind jeweils eine Getränkeverpackung im Sinne des § 3 Absatz 2 VerpackG.

Getränkeverpackungen sind gemäß § 3 Absatz 2 VerpackG geschlossene oder überwiegend geschlossene Verkaufsverpackungen für flüssige Lebensmittel [...], die zum Verzehr als Getränk bestimmt sind.

Unabhängig von der Bezeichnung der Produkte als „*Basis für alkoholfreie Longdrinks und Cocktails*“ und den Rezeptvorschlägen auf der Glasflasche handelt es sich sowohl nach dem allgemeinen als auch dem verpackungsrechtlichen Begriffsverständnis bei den Produkten jeweils um ein Getränk und nicht um einen Getränkegrundstoff.⁴

⁴ Vgl. auch OLG München, Urteil vom 28.11.2024 – 6 U 2305/24 e, Seite 3 und OLG Braunschweig, Beschluss vom 18.8.2025 – 2 U 270/24, Seite 11.

Die Begriffe „Getränk“ und „Getränkegrundstoff“ sind in § 3 VerpackG und der dem Verpackungsgesetz zugrunde liegenden EU-Verpackungsrichtlinie (Richtlinie 94/62/EG in der Fassung der Änderungen durch die Richtlinien 2004/12/EG, (EU) 2015/720 sowie (EU) 2018/852) nicht definiert.

Die Produkte sind nach der allgemeinen Verkehrsauffassung ein Getränk.

Getränke sind

„nach allgemeinem Sprachgebrauch in Deutschland alle flüssigen Lebensmittel, die in der Regel aus Tassen, Gläsern oder ähnlichen Behältnissen getrunken werden“.⁵

Die Produkte sind zunächst jeweils eine Flüssigkeit, die ohne weiteres direkt trinkfähig ist. Sie ähneln in ihrer Konsistenz und Zusammensetzung wasserbasierten Getränken, die mit geschmacksbildenden Zutaten wie Aromen, Kräuterzusätzen oder geringen Mengen an Fruchtsaft/Fruchtektar versetzt wurden.

Die Produkte werden ausgehend vom Etikettentext auf dem deutschen Markt als alkoholfreie Spirituosen-Alternative für Gin, Rum bzw. Likör angeboten⁶:

„Alkoholfrei neu gedacht: Durch Wasserdampf-Destillation wurden alle Botanicals aus unserem leckeren Dry Gin [...] zu dieser alkoholfreien Alternative kreiert.“; „[...] die ihr einzigartiges Aroma zum Beispiel in einem alkoholfreien Cuba-Libre [...].“; „Die alkoholfreie Variante eignet sich perfekt für Cocktails und Longdrinks [...].“

Gin, Rum oder Likör sind nach der allgemeinen Verkehrsauffassung zweifelsfrei Getränke, sodass für deren Alternativen bei verständiger Würdigung nichts anders gilt.

Die Eignung bzw. herstellerseitige Bestimmung zur Mischung lässt keinen unmittelbaren Rückschluss auf die Getränkeigenschaften zu. Die Möglichkeit, die Produkte mit Getränken wie Tonic-Water oder Cola zu mischen, besteht auch bei vielen Getränken, die mit anderen Getränken gemischt verzehrt werden, z. B. als Schorlen, Cocktails oder Longdrinks.

Die nach allgemeiner Verkehrsauffassung vorliegende Getränkeigenschaft ist auch verpackungsrechtlich nicht anders zu bewerten.

⁵ BGH, Beschluss vom 12.3.2015 – I ZR 29/13, GRUR Int. 2015, 590, 591, Tz. 17, ebenso Rathke, in: Sosnitza/Meisterernst, Lebensmittelrecht, 187. EL August 2023, Artikel 2 Verordnung (EG) Nr. 178/2002, Rn. 35.

⁶ Siehe auch z.B. https://www.weisshaus.de/details/windspiel-alkoholfrei-0-50l?msclkid=c94db8a9069f164d7371d0045fc7110f&utm_campaign=DE%20Produkte%20%28Shopping%29%20-%20Desktop&utm_content=Windspiel%20Gin%20Alkoholfrei%200%2C50l&utm_medium=cpc&utm_source=bing&utm_term=4582764511602415, abgerufen am 09.10.2025.

Spirituosen, wie Gin, Rum und Likör sind von § 31 Absatz 4 Satz 1 Nummer 7 Buchstabe d) VerpackG erfasst.⁷ Sie sind daher verpackungsrechtlich Getränke, selbst wenn sie mit Tonic-Water oder Cola gemischt getrunken werden.

Alkoholfreie Alternativen zu diesen Spirituosen haben in Bezug auf den Verzehr eine identische Bestimmung und sind daher auch verpackungsrechtlich Getränke.

Im Übrigen spricht für die Einordnung als Getränk, dass die Antragstellerin die Produkte in Glasflaschen mit der gleichen Form und mit ähnlichem Design wie ihre korrespondierenden alkoholischen Spirituosen anbietet (**Anlage 2**).⁸

Die Produkte sind folglich weder eine „Getränkebasis“ im Sinne eines Sirups oder Konzentrats noch ein Getränkegrundstoff.

Ein Sirup ist ein dickflüssiger, durch Einkochen von Obstsaft mit Zucker hergestellter Saft, der zum Gebrauch mit Wasser verdünnt wird.⁹ Ein Sirup enthält folglich neben dem Aroma andere Zutaten wie zum Beispiel Zucker oder Zuckerarten, Süßstoffe, Saftkonzentrate, Farbstoffe.¹⁰

Ein Konzentrat ist eine Flüssigkeit, in der ein bestimmter Bestandteil in hoch konzentrierter Form enthalten ist.¹¹

Die Produkte haben nicht die für Sirup typische Dickflüssigkeit und nicht die für Konzentrat übliche hohe Konzentration insbesondere an Aromen und Zucker. Ihre Hauptzutat ist ausweislich der Angaben auf den Etiketten jeweils Wasser.

Die Produkte sind aufgrund ihrer Eigenschaften und ihrer Zusammensetzung auch kein Getränkegrundstoff.

Der Begriff Grundstoff ist die allgemeine lebensmittelrechtliche Verkehrsbezeichnung für zusammengesetzte Zutaten, die im Rahmen der Getränkeherstellung verwendet werden.¹² Grundstoffe erlauben dem Getränkehersteller mit Hilfe von wenigen Bestandteilen (Wasser, Zucker, Zitronensäure und eventuell einigen selbst zugesetzten Zutaten) und dem dafür notwendigem logistischem Aufwand komplexe Getränke

⁷ „Alkoholerzeugnisse, die nach § 1 Absatz 1 des Alkoholsteuergesetzes [...], in der jeweils geltenden Fassung, der Alkoholsteuer unterliegen, es sei denn, es handelt sich um Erzeugnisse, die gemäß § 1 Absatz 2 des Alkopopsteuergesetzes [...], in der jeweils geltenden Fassung, der Alkopopsteuer unterliegen“.

⁸ Siehe <https://www.windspiel-spirits.de/Windspiel-Premium-Gin-Pink-Grapefruit-37-5-0-5l/10274.v>, abgerufen am 09.10.2025.

⁹ Siehe <https://www.duden.de/rechtschreibung/Sirup>, abgerufen am 09.10.2025.

¹⁰ Vgl. Handbuch Aromen und Gewürze, Loseblattwerk, 6.2.1.7 Verarbeitung von Aromen im Getränk, 101. Aktualisierung 08/2025.

¹¹ Siehe <https://www.duden.de/rechtschreibung/Konzentrat>, abgerufen am 09.10.2025.

¹² Vgl. Lexikon Lebensmittelrecht mit Fundstellen P. Hahn/Th. Bruggmann, Loseblattwerk, 107. Aktualisierung 07/2025.

herzustellen.¹³ Grundstoffe sind demnach Zubereitungen aus Aromen (Essenzen), anderen Lebensmitteln und weiteren notwendigen Bestandteilen (Fruchtsäfte, Saftkonzentrate, Säuren, Trübungsmitteln usw.), die ausschließlich zur Herstellung von Getränken bestimmt sind.¹⁴

Getränkegrundstoffe sind nicht zum unmittelbaren Verzehr als Getränk geeignet und bestimmt.

Aufgrund des Angebots der Produkte insbesondere im Lebensmitteleinzelhandel liegt kein Getränkegrundstoff vor. Der Zweck der Produkte ist objektiv und auch nach dem Willen der Antragstellerin nicht die Verwendung in der Getränkeproduktion.

Die Prüfgegenstände sind auch Einweggetränkeverpackungen im Sinne des § 31 VerpackG in Verbindung mit § 3 Absatz 4 VerpackG, da sie nicht dazu konzipiert und bestimmt sind, nach dem Gebrauch mehrfach zum gleichen Zweck wiederverwendet zu werden.

2. Rücknahmepflicht

Die Prüfgegenstände bestehen vorwiegend aus dem Material Glas. Sie unterliegen daher grundsätzlich einer Rücknahmepflicht nach § 31 Absatz 2 Satz 2 und Satz 3 VerpackG.

3. Kein Ausnahmetatbestand

Die Produkte sind jeweils von keiner Ausnahme nach § 31 Absatz 4 Satz 1 Nummer 7 VerpackG, insbesondere nicht von der Ausnahme nach Buchstabe d) erfasst, auch wenn es sich um alkoholfreie Alternativen zu solchen Getränken handelt.

§ 31 Absatz 4 Satz 1 Nummer 7 Buchstabe d) VerpackG erfasst

Alkoholerzeugnisse, die nach § 1 Absatz 1 des Alkoholsteuergesetzes vom 21. Juni 2013 (BGBl. I S. 1650, 1651), das zuletzt durch Artikel 241 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, der Alkoholsteuer unterliegen, es sei denn, es handelt sich um Erzeugnisse, die gemäß § 1 Absatz 2 des Alkopopsteuergesetzes vom 23. Juli 2004 (BGBl. I S. 1857), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2221) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, der Alkopopsteuer unterliegen.

Die Produkte enthalten ausweislich der Zutatenliste jeweils keinen Alkohol und sind daher keine Alkoholerzeugnisse, die nach § 1 Absatz 1 Alkoholsteuergesetz der Alkoholsteuer unterliegen.

¹³ Vgl. Handbuch Aromen und Gewürze, Loseblattwerk, 6.2.1.3 Aromatisierungsmöglichkeiten – Getränkegrundstoff, 101. Aktualisierung 08/2025.

¹⁴ Vgl. Lexikon Lebensmittelrecht mit Fundstellen P. Hahn/Th. Bruggmann, Loseblattwerk, 107. Aktualisierung 07/2025; Handbuch Aromen und Gewürze, Loseblattwerk, 6.2.1.3 Aromatisierungsmöglichkeiten – Getränkegrundstoff, 101. Aktualisierung 08/2025.

Es kann auch keine entsprechende Anwendung auf alkoholfreie Alternativen zu den von § 31 Absatz 4 Satz 1 Nummer 7 Buchstabe d) VerpackG erfassten Getränken erfolgen.

Es handelt sich bei den einzelnen Buchstaben des § 31 Absatz 4 Satz 1 Nummer 7 VerpackG nach der Struktur des § 31 VerpackG um Ausnahmetatbestände, die abschließend sind.¹⁵ Dies hat der Gesetzgeber bereits zur Pfandpflicht während der Geltung der deutschen Verpackungsverordnung¹⁶ im Rahmen der 3. Novelle zu § 9 VerpackV¹⁷ festgehalten. Dies hat sich mit der Ablösung des § 9 VerpackV durch § 31 VerpackG nicht geändert.

Die Prüfgegenstände sind somit pfandpflichtige Einweggetränkeverpackungen im Sinne der §§ 31 Absatz 1, 3 Absatz 2 und Absatz 4 VerpackG.

Es besteht daher gemäß § 12 Absatz 2 Nummer 2 VerpackG eine Ausnahme von der Systembeteiligungspflicht gemäß § 7 Absatz 1 VerpackG.

Für diesen Bescheid entstehen keine Kosten.

Dieser Verwaltungsakt wurde mit Hilfe einer Datenverarbeitungsanlage gefertigt und ist ohne Unterschrift gültig.

Die Zentrale Stelle veröffentlicht Einordnungsentscheidungen ohne persönliche Daten auf ihrer Internetseite.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister, Osnabrück, erhoben werden. Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs bei der Widerspruchsbehörde (Umweltbundesamt, Dessau-Roßlau) gewahrt.

Stiftung Zentrale Stelle

Verpackungsregister

gez.

Gunda Rachut

Vorstand

¹⁵ Siehe auch OLG München, Urteil vom 28.11.2024 – 6 U 2305/24 e, Seite 37.

¹⁶ Am 1. Januar 2019 ist die Verpackungsverordnung vom 21. August 1998 (BGBl. I S. 2379), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 17. Juli 2014 (BGBl. I S. 1061) geändert worden ist, außer Kraft getreten; siehe Artikel 1 und 3 des Gesetzes zur Fortentwicklung der haushaltssnahen Getrenntfassung von wertstoffhaltigen Abfällen vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2234).

¹⁷ BR-Drs. 488/03 vom 17. Juli 2003, Seite 6.

Anlage 1

Prüfgegenstand 1)





Prüfgegenstand 2)





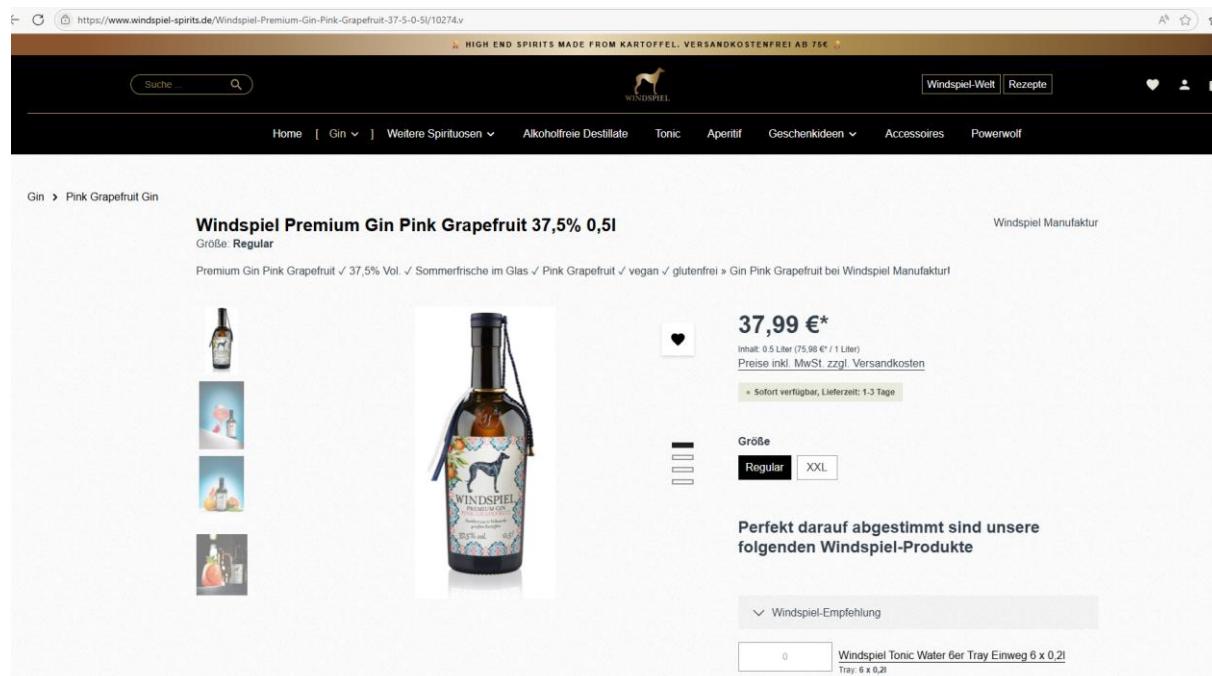
Prüfgegenstand 3)





Anlage 2

<https://www.windspiel-spirits.de/Windspiel-Premium-Gin-Pink-Grapefruit-37-5-0-5l/10274.v>



The screenshot shows the product page for Windspiel Premium Gin Pink Grapefruit. The product is priced at 37,99 €*. It is available in Regular size (0,5 Liter) and XXL size (1 Liter). The page also features a sidebar with Windspiel-Empfehlung (Windspiel Recommendation) and a section for Windspiel-Manufaktur products.



<https://www.windspiel-spirits.de/Windspiel-Premium-Gin-Pink-Grapefruit-37-5-0-5l/10274.v>

Webseite aufgerufen am 09.10.2025.